

**Satzung**  
**Turn- und Polizei-Sportgemeinschaft Frisch Auf Göppingen e.V.**

# **S A T Z U N G**

## **§ 1 Name, Sitz, Farben des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Polzeisportgemeinschaft Frisch Auf Göppingen e.V. (TPSG Frisch Auf Göppingen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
4. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Besondere Vereinsaufgabe ist die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend. Der Verein stellt seinen Abteilungen und Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Sports zur Verfügung.
3. Zur Ausübung der Vereinszwecke verpflichtet der Verein Übungsleiter/innen- und Betreuer/innen.
4. Wettkampf- und Leistungssport, sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jung und Alt haben im Verein gleichen Stellenwert.
5. Die TPSG FA Göppingen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
  - In politischen und konfessionellen Angelegenheiten ist der Verein neutral.
  - Die Zugehörigkeit in einer politisch oder religiös extremistischen Organisation ist mit der Mitgliedschaft in der TPSG FA Göppingen nicht vereinbar.
6. Der Verein anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sowie der entsprechenden Fachverbände.
  - Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Belange verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder (vollendetes 16. Lebensjahr)
- c) Jugendliche (vollendetes 10 bis 16. Lebensjahr)
- d) Kinder (unter 10 Jahren)
- e) Fördernde Mitglieder (juristische Personen)

Für die Vereinsjugend ist § 18 bzw. die Jugendordnung maßgebend.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle erworben. Beitrittserklärungen Minderjähriger sind vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliedschaft gilt ab dem bestimmten Geschäftsjahr oder jeweils rückwirkend zum 01. Juli oder 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist dem neuen Vereinsmitglied schriftlich zu bestätigen. Auf Anforderung ist eine Satzung zu übersenden.
3. Kinder und Schüler/innen werden ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahres als Jugendliche, Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.
4. Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft in fusionierten Vereinen wird als Vereinszugehörigkeit mitgerechnet. Ebenso behalten die in diesen Vereinen ausgesprochenen Ehrungen ihre Gültigkeit.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der TPSG FA Göppingen erlischt:
  - a) durch Auflösung des Vereins,
  - b) durch Tod des Mitglieds,
  - c) durch Austritt aus dem Verein,
  - d) durch Streichung in der Mitgliederliste durch das Präsidium,
  - e) durch Ausschluss durch den Vereinsrat.
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. März bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Die Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen Ordnungen, insbesondere wegen
  - vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen oder
  - unehrenhafter oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen, ist der Vereinsrat mit Stimmenmehrheit berechtigt, folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:
    - a) Abmahnung/Verwarnung,
    - b) Geldbuße bis EURO 2000,--,
    - c) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Vereinsfunktion auszuüben,
    - d) Ausschluss,
    - e) Überweisung an ein ordentliches Gericht.
2. Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich über die Geschäftsstelle gegenüber dem Vereinsrat zu äußern. Die Entscheidung des Vereinsrats ist zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vereinsrats ist endgültig.

## **§ 8 Ehrenmitglieder/Ehrungen**

1. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich
  - a) um den Verein besonders verdient gemacht haben oder
  - b). nach langjähriger Mitgliedschaft ( siehe Ehrenordnung)
2. Vereinsrats- und Präsidiumsmitglieder sowie AbteilungsleiterInnen und sonstigen verdienten Sportlern und Mitglieder können Ehrenbezeichnungen verliehen werden.
3. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Ehrenausschusses. Grundlage für die Ehrungen ist die Ehrenordnung (Anlage 2 zu § 18 der Satzung vom 05.10.1999) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 10.06.2001.
4. Ehrungen können im Falle des § 7 Abs. 1 der Satzung widerrufen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Präsidiums und nach Beschluss des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Beginn des Geschäftsjahres oder Erwerb der Mitgliedschaft.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft zum 01. Januar wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des Jahresbeitrags fällig.
4. Dem Verein ist zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages Abbuchungsermächtigung zu Lasten eines Bank- oder Girokontos zu erteilen. Andere Zahlungsformen sind mit anfallenden Gebühren zu begleichen.
5. Mahn- und Stornierungskosten sind vom säumigen Vereinsmitglied zu tragen.
6. Das Präsidium kann auf Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder zeitweilige Beitragsbefreiung gewähren.
7. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragsleistung befreit.
8. Einzelheiten bezüglich der Erhebung der Mitgliedsbeiträge regelt eine Geschäftsordnung; vom Präsidium erlassen und vom Vereinsrat genehmigt.

9. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils einem Jahresbeitrag.

### **§ 9a Mittelverwendung**

1. Die Einnahmen aus Pacht und Miete von vereinseigenen Liegenschaften und Gebäuden dürfen nur für deren Sanierung, Instandhaltung, Erweiterung oder Bildung von Rücklagen für Gebäude oder Liegenschaften verwandt werden.
2. Die Aufnahme von Krediten ist nur zulässig für
  - a) den Erwerb oder Bau vereinseigener Gebäude oder Grundstücke
  - b) Investitionen in vereinseigene Gebäude oder Grundstücke

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen und -leistungen sowie Gerätschaften in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
  - Für die Vereinsjugend gelten die Sonderregelungen nach § 18 bzw. die Jugendordnung.
  - Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins und die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportorganisationen zu beachten,
- b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind.
- c) den Vereinszweck zu fördern,
- d) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- e) an Sportveranstaltungen, zu denen sie vom Verein mit ihrer Zustimmung gemeldet wurden, teilzunehmen bzw. eine Absage dem zuständigen Abteilungsleiter rechtzeitig vor der fraglichen Veranstaltung mitzuteilen. Bei nicht ausreichender Entschuldigung sind dem Verein auferlegte Geldbußen oder Strafen vom säumigen Mitglied zu ersetzen.

Die Verpflichtungen nach Buchstabe d) und e) bleiben ggf. auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat und
- c) das Präsidium.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, satzungsgebende, wählende und kontrollierende Vereinsorgan. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) als ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel im II. Quartal des neuen Geschäftsjahres,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums oder des Vereinsrates oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Präsidium.
4. Zur Mitgliederversammlung wird in der örtlichen Presse (NWZ) spätestens 14 Tage vor ihrer Veranstaltung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen.
5. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung, Anträge zur Satzungsänderung sind bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Präsidium einzureichen.  
Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung aufgenommen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,
  - a) die Wahl des Präsidiums. (Der/die Referent/in für Jugendaufgaben und der/die Referent/in für Jugendarbeit (Vereinsjugendleiter/in) werden von der Jugendvollversammlung gewählt; die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung),
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats,
  - c) die Bestellung der Kassenprüfer, (§ 21 der Satzung bleibt unberührt)
  - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen und der Kassenprüfer/innen,
  - e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung des/der Präsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen,
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen bei Beträgen über EURO 30.000,--; bei wiederkehrenden Leistungen EURO 20.000,-- jährlich,
  - h) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vereinsrats und des Präsidiums. Ebenso über Anträge der Mitglieder und sonstige Angelegenheiten des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über die Vereinssatzung,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Für die Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt. Der/die Präsident/in die Vizepräsidenten/innen müssen einzeln gewählt werden. Die Mitglieder des Vereinsrates und die Referenten des Präsidiums können jeweils gemeinsam gewählt werden, wenn keine Gegenstimme erhoben wurde.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom PräsidentenIn oder dessen VertreterIn geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
- Die Bestellung des Schriftführers erfolgt durch das Präsidium.

## § 14 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat obliegt die Richtlinien-Kompetenz für das Vereinsgeschehen. Er berät und fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Präsidium übertragen sind.
2. Der Vereinsrat besteht aus
  - a) dem Präsidium,
  - b) sechs von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern,
  - c) weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jede Abteilung, die zu Beginn des Geschäftsjahres über 100 Mitglieder hat, bestimmt ein in der Abteilungsversammlung gewähltes ordentliches Mitglied. Diese Personen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  - d) dem/der Vereinsjugendsprecher/in (zwei Vereinsmitglieder durch die Jugendvollversammlung gewählt).
3. Dem Vereinsrat obliegt insbesondere,
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Etat) - spätestens bis zum Beginn des Geschäftsjahres,
  - b) die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen bei Beträgen über 15.000,-- EURO bis 30.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen über 7.500,-- EURO bis 20.000 EURO jährlich,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) die Empfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) die Entgegennahme der Zwischenberichte des/der Präsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen,
  - f) die Zulassung neuer Abteilungen und die Auflösung von Abteilungen.
  - g) die Entgegennahme von Berichten der Abteilungsleiter/innen und des/der Vereinsjugendleiters/in,
  - h) die Ausübung des Sonderwahlrechts nach § 21 der Vereinsatzung,
  - i) die Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 der Satzung,
  - j) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 Ziffer 3 Buchstabe b) der Satzung,
  - k) der Erlass einer Ehrenordnung und die Zusammensetzung des Ehrenausschusses.
  - l) Bestellung der Beiratsmitglieder durch eine Dreiviertelmehrheit
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. § 13 Abs. 8 und 9 finden entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten.
5. Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Präsidenten/In oder dessen Vertreter/In in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
6. Vierteljährlich findet mindestens eine Sitzung statt. Weitere Sitzungen sind durchzuführen
  - a) auf Beschluss des Vereinsrates oder des Präsidiums,
  - b) auf Einberufung durch den/die Präsidenten/in,
  - c) auf Verlangen
    - eines/einer Vizepräsidenten/in
    - von fünf Mitgliedern des Vereinsrates unter Angabe des Zwecks oder der Gründe an das Präsidium.

7. Die Vereinsratssitzungen werden vom PräsidentenIn oder VertreterIn geleitet. Über ihren Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom VorsitzendenIn und vom SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
  - Die Bestellung des/der Schriftführers/in erfolgt durch das Präsidium.

## § 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
  - 1.1. Geschäftsführendes Präsidium in der Zusammensetzung
    - a) Präsident/in als Vorsitzenden/de
    - b) Vizepräsident/in Allgemeines
    - c) Vizepräsident/in Finanzen
    - d) Vizepräsident/in Sport
  - 1.2. Weitere Präsidiumsmitglieder
    - Referent/in Sport  
Vertreter der Jugendleitung
    - Referent/in Öffentlichkeitsarbeit
    - Leiter/in der Geschäftsstelle
2. Das Präsidium bildet den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB.  
Vertretungsbefugnis:
  - Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt
  - Vizepräsidenten sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt
  - Referenten, der Leiter/-in der Geschäftsstelle bzw. der Vertreter/-in der Jugendleitung sind jeweils zusammen mit einem Vizepräsidenten vertretungsberechtigt
3. Dem Präsidium obliegt insbesondere,
  - a) die Geschäftsführung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten,
  - b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - c) die Bestellung, Aufgabenzuteilung und Vergütung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle,
  - d) die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsrates und der Abteilungsleiterversammlungen,
  - e) die Pflicht zur Information in der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
  - f) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Etat),
  - g) die Gewährung von Stundung, Ermäßigung oder zeitweiliger Befreiung von Mitgliedsbeiträgen und die Einzugsabwicklung
  - h) die Eingehung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften außerhalb des Vereins,
  - i) die Streichung von Mitgliedern in der Mitgliederliste und
  - j) die Bestellung des/der Schriftführers/in in der Mitgliederversammlung, im Vereinsrat und im Präsidium.
  - k) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
  - l) das Vorschlagsrecht über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - m) die Bestimmung der Zahlungsfälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - n) die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen bei Beträgen bis EURO 15.000,--; bei wiederkehrenden Leistungen bis EURO 7.500,-- jährlich,
  - o) die Bewilligung von Mehrausgaben gegenüber den Etatansätzen; gleichzeitig ist über die Deckung zu beschließen,
  - p) die Zulassung der Sonderregelung nach § 19 der Satzung sowie
  - q) die Vornahme von Ehrungen.



4. Die sachliche Zuständigkeit innerhalb des Präsidiums regelt eine Geschäftsordnung.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmung die Stimme des Präsidenten.
6. Der/die Präsident/in oder ein/eine Vizepräsident/in hat zu einer Sitzung innerhalb von drei Tagen einzuladen auf Verlangen
  - a) eines/einer Vizepräsidenten/in oder
  - b) von drei Mitgliedern des Präsidiums.
7. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsident/in oder eines/einer Vizepräsidenten/in geleitet
  - Über ihren Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/der Vorsitzenden und vom/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums
  - 8.1 Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel quartalsweise statt.
  - 8.2 Das Geschäftsführende Präsidium tagt monatlich. Das Präsidium ist über den Inhalt und die Beschlüsse entsprechend zu informieren.
9. Der/die Ehrenpräsident/in ist Mitglied des Präsidiums und hat Zugang zu allen Sitzungen.

### **§ 15a Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können die Präsidiumsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 1 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

### **§ 16 Organausschüsse**

1. Mitgliederversammlung, Vereinsrat oder Präsidium können zur Vorbereitung oder Regelung besonderer Angelegenheiten ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse einrichten.
2. Mitglied des beratenden Ausschusses kann jedes ordentliche Vereinsmitglied sein. Andere Personen können als sachkundige Ausschussmitglieder berufen werden.
3. Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die Präsident/in oder ein/eine Vizepräsident/in.
4. Dem Präsidium ist durch den/die Ausschussvorsitzenden/de über die Beratungsergebnisse unverzüglich zu berichten.

### **§ 17 Abteilungen**

1. Zur Durchführung des Sportbetriebes werden Abteilungen gebildet. Über die Bildung/Zulassung bestimmt der Vereinsrat (§ 14 Abs. 3 Buchstabe f) der Satzung).
2. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in geführt. Im Rahmen der Abteilungsziele und -programme arbeitet der/die Funktionsträger/in selbständig und fachlich in eigener Verantwortung. Die Leitungskompetenz des Präsidiums bleibt unberührt.

3. Die Mitglieder der Abteilungen bilden die Abteilungsmittgliederversammlung. Die Zugehörigkeit in mehreren Abteilungen ist möglich.
  - Die Einladung zur Abteilungsmittgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den Übungsstunden - spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Das Präsidium ist über die Veranstaltung fristgerecht zu informieren.
  - Die Abteilungsmittgliederversammlung berät und beschließt über wichtige Angelegenheiten der Abteilung. Insbesondere wählt sie den/die Abteilungsleiter/in, -vertreter/innen sowie die Ausschussmitglieder und bestätigt den/die Jugendsprecher/in.
  - In Abteilungen mit mehr als 30 Kindern und Jugendlichen soll ein/eine Abteilungsjugendleiter/in gewählt werden. Die Kinder und Jugendlichen bestimmen einen/eine Abteilungsjugendsprecher/in.
  - Die abteilungsinterne Kassenprüfung und Rechnungslegung erfolgt im Rahmen der Abteilungsmittgliederversammlung.
4. Jede Abteilung sollte einen Abteilungsausschuss bilden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Abteilung. Die Funktionsgruppen (Frauen, Männer, Jugendliche usw.) sollen adäquat vertreten sein.
  - Die Einladung zur Abteilungsausschusssitzung erfolgt persönlich oder schriftlich.
5. Aktives und passives Wahlrecht in der Abteilungsmittgliederversammlung und im Abteilungsausschuss besitzen ordentliche Vereinsmitglieder dieser Abteilung. Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmittgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Vorsitzender/de ist der/die Abteilungsleiter/in oder dessen/der Vertreter/in - ersatzweise ein/ eine gewählter/te Vorsitzender/de.
6. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsmittgliederversammlung durchzuführen. Protokolle sind unverzüglich dem Präsidium vorzulegen.
7. Der Abteilungsausschuss berät den/die Abteilungsleiter/in in wichtigen Angelegenheiten und nimmt seinen/ihren Bericht entgegen.
8. Der/die Abteilungsleiter/in vertritt den Verein im sportrechtlichen Verkehr nach innen und außen und trägt dafür die Verantwortung.
  - Der/die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die im Haushaltsplan festgelegten Ausgabemittel einzuhalten. Mehrausgaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Präsidium (§ 15 Ziffer 3 Buchstabe h) dieser Satzung).
9. Der/die Abteilungsleiter/in berichten bis zum 30.06. jeden Jahres schriftlich über die Arbeit in den Abteilungen. Ggf. ist eine mündliche Berichterstattung im Vereinsrat möglich.
10. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind als solche von der betreffenden Abteilung zu erfassen. Neue Mitglieder sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.
  - Trainer- und ÜbungsleiterInnen können nur unter den Voraussetzungen des § 11 Buchstabe b) der Satzung eingesetzt werden.
11. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer sportbedingten Ausgaben zu erheben.
12. Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
13. Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
14. Die Abteilungsleiter/innen bilden die Abteilungsleiterversammlung. Die Einberufung und die Leitung obliegt dem Präsidium.
  - Die Einladung zur Abteilungsversammlung hat persönlich oder schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
  - Präsidiumsmitglieder haben Wortrecht.
15. Abteilungen mit gleichem Sport- und Freizeitangebot können aus Ihrer Mitte eine/n VertreterIn wählen, der/die die Gesamtinteressen der Abteilungen gegenüber dem Präsidium vertritt. Die Eigenständigkeit der Abteilungen bleibt bestehen.

## **§ 18 Jugend- und Ehrenordnung**

Jugend- und Ehrenordnung werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen besonders geregelt und sind als Anlagen Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 19 Sonderregelung für die Bundesliga Handballabteilungen**

1. Zur Sicherung des Bundesliga-Handballbetriebes kann innerhalb des Vereins die organisatorisch oder finanziell selbständige Führung der Bundesliga-Abteilung/en zugelassen werden.
2. Die Zulassung kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Vereinsrat nur treffen, wenn ausreichende Sicherheiten für alle während der Zulassung begründeten Verbindlichkeiten, einschließlich der steuerrechtlichen Verpflichtungen, geregelt sind.
3. Im Falle der Zulassung der selbständigen Führung der Bundesliga-Abteilung/en nach Ziffer 1 und 2 ist der/die Abteilungsleiter/in besonderer Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB; er/sie wird im Vereinsregister eingetragen. Seine/ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf sportliche Rechtsgeschäfte, die zur Abwicklung des Sportbetriebs erforderlich sind.

## **§ 19a Sonderregelung für sonstige Abteilungen**

Die in § 19 der Satzung festgelegten Sonderregelungen gelten sinngemäß auch für andere Abteilungen bei Erreichen einer entsprechenden Spiel- oder Kampfklasse, die organisatorisch oder finanziell eine selbständige Führung notwendig oder erforderlich machen.

## **§ 20 Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit der

- Mitglieder im Vereinsrat,
- Präsidiumsmitglieder
- Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre
- Abteilungsleiter/innen und dessen/deren Stellvertreter/innen sowie der
- Ausschussmitglieder der Abteilungen beträgt zwei Jahre.

Sie beginnt und endet mit Schluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-, Abteilungs-, bzw. Jugendvollversammlung.

## **§ 21 Sonderwahlrecht, Versammlungs- und Sitzungseinberufung**

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der
  - 1.1. Präsidenten/in,
  - 1.2. Vizepräsidenten/innen,
  - 1.3. Kassenprüfers/in,
  - 1.4. Mitglieder des Vereinsrats,
  - 1.5. Mitglieder des Präsidiums,
  - 1.6. Abteilungsleiter/innensoll unverzüglich Neuwahl bzw. Neubestellung zu erfolgen.

Diese erfolgt nach Maßgabe:

Im Falle Ziffer 1.1: Wahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen.

Im Falle Ziffer 1.2 - 1.5: Wahl durch den Vereinsrat innerhalb von acht Wochen.

Im Falle Ziffer 1.6 und 1.7: Nachwahl durch die Abteilungsmitgliederversammlung (§ 17 der Satzung) bzw. durch die Jugendvollversammlung (Ziffer 3.1 der Jugendordnung).

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsrats hat die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
3. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten ausgeschieden, kann von jedem Mitglied des Präsidiums eine Präsidiumssitzung einberufen werden.
4. Ist das Präsidium durch das Ausscheiden mehr als der Hälfte seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, können Sitzungen des Vereinsrates oder Mitgliederversammlungen von jedem Präsidiumsmitglied einberufen werden
5. Sind alle Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, können Mitgliederversammlungen von jedem Vereinsratsmitglied einberufen werden.

## **§ 22 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß eingeladenen, anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Wird durch eine Satzungsänderung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das Finanzamt vorher zu hören.
3. Wird durch eine Satzungsänderung die Vertretung des Vereins nach §§ 26 oder 30 des BGB berührt, ist das Amtsgericht - Vereinsregisterrecht - vorher zu hören.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist zu entscheiden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

gez. Thomas Lander  
Präsident

gez. Rainer Eitle  
Vizepräsident Allgemein

gez. Andreas Merz  
Vizepräsident Finanzen

gez. Bernhard Kurz  
Vizepräsident Sport